

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstr. 11
68165 Mannheim

Arne Maier
- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Esslingen, den 28.03.2014

AZ: S21-GWM

vorab per Fax: 0621 / 292 - 4444 (Anlage nur mit normaler Post)

5 S 534/13

**Die Beklagte und die Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen
erhalten Kopien dieses Schriftsatzes vorab per Fax zur Kenntnis.**

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Maier ./. Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: DB Netz AG

nehme ich Bezug auf den Schriftsatz der Beklagten vom 05.11.2013.

1. Die Beklagte bestreitet meine Klagebefugnis gemäß § 4 Abs. 3 UmwRG mit der Begründung, dass sie mich an den angefochtenen Änderungsvorhaben nicht beteiligt habe. Anscheinend will sie die Beteiligten eines Planfeststellungsverfahrens willkürlich selbst auswählen und auf diesem Wege den Kreis der gemäß § 4 Abs. 3 UmwRG Klageberechtigten selbst bestimmen. Eine solche Auslegung des UmwRG wäre mit den europarechtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung = Art. 11 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011) offensichtlich nicht vereinbar.

§ 4 Abs. 3 UmwR kann nur so verstanden werden, dass grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen (§ 61 Nr. 1 VwGO) die in § 4 Abs. 1 UmwRG beschriebenen Verfahrensfehler in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen können (Kment in Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage 2012, UmwRG § 4 Rn. 22), jedenfalls die betroffene Öffentlichkeit i.S.d. § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG (Kment, a.a.O., Rn. 23 a.E.), deren Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Als Betroffener und Beteiligter des 7. Planänderungsverfahrens zum PFA 1.1 hätte ich auch an den vier angefochtenen Änderungsvorhaben beteiligt werden müssen. Unerheblich ist insoweit, ob Betroffene bzw. Einwender eines Planfeststellungsverfahrens Beteiligte i.S.d. § 13 VwVfG sind. § 4 Abs. 3 UmwRG verweist nicht auf § 13 VwVfG, sondern auf § 61 VwGO.

Es kommt deshalb nicht darauf an, welche Bedeutung es hat, dass die Beklagte mir ihren Bescheid vom 07.02.2013 (11. Planänderung) zugestellt hat. Es mutet aber doch recht merkwürdig an und offenbart einen schlechten Stil, wenn die Beklagte ihre Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung zustellt und damit die Klagefrist in Gang setzt, dann aber die Beteiligtenstellung des Empfängers in Abrede stellt. Um mich über den Bescheid zu informieren, hätte eine formlose Übersendung des Bescheids ausgereicht; einer Zustellung hätte es dafür nicht bedurft.

2. Im Einklang mit dem Ziel der Richtlinie 85/337/EG, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, muss die betroffene Öffentlichkeit zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können (EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Rs. C-72/12, NVwZ 2014, 49, Rn. 48). Zwar lässt Art. 10a der Richtlinie 85/337/EG in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung (= Art. 11 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011) den Mitgliedstaaten einen Spielraum hinsichtlich der Bestimmung dessen, was eine Rechtsverletzung darstellt (EuGH, Urteil vom 07.11.2013, a.a.O., Rn. 50). Die Mitgliedstaaten dürfen der betroffenen Öffentlichkeit aber keine der Garantien nehmen, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen (EuGH, Urteil vom 07.11.2013, a.a.O., Rn. 54).

In dem die Bundesrepublik Deutschland betreffenden Vertragsverletzungsverfahren 2007/4267 rügt die Europäische Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Art. 258 AEUV vom 25.04.2013 (Az.: 2013/2173, dort S. 18, Kopie in Anlage), dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU verstoßen hat, „indem sie die Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU grundsätzlich als keine subjektiven Rechte verleihend ansieht und damit deren gerichtliche Geltendmachung weitgehend ausschließt“. Bereits in ihrem Aufforderungsschreiben vom 01.10.2012 (SG(2012)15389) hatte die Europäische Kommission dargelegt, „dass die Auslegung der deutschen Gerichte, nach der die Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU keine Rechte Einzelner begründen (...), deren gerichtliche Geltendmachung weitgehend ausschließt und daher mit Art. 11 der Richtlinie nicht vereinbar ist“ (referiert in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 25.04.2013, dort S. 10).

Kurz nach Erhalt des Aufforderungsschreibens vom 01.10.2012 hat die Bundesregierung - im Einklang mit der soeben dargestellten Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, wenn auch etwas versteckt in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des UmwRG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 10.10.2012 (BT-Drs. 17/10957) - klargestellt, dass die in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten Verfahrensfehler ein subjektiv-öffentliches Rügerecht begründen (BT-Drs. 17/10957, S. 17 linke Spalte oben).

§ 4 Abs. 3 UmwRG qualifiziert die in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten Verfahrensfehler als Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17.09.2008, Az.: 2 M 146/08, NVwZ 2009, 340; Kment in Hoppe/Beckmann, UVPg, 4. Auflage 2012, UmwRG § 4 Rn. 21). § 4 Abs. 3 UmwRG verschafft dem Einzelnen ein subjektives Recht auf UVP- und UVP-Vorprüfung und zwar im Sinne eines absoluten Verfahrensrechts (Held, NVwZ 2012, 461, 465; Haug/Schadtler, NVwZ 2014, 271, 275). Sowohl Sinn und Zweck des Art. 11 UVP-Richtlinie als auch der Wortlaut von § 4 Abs. 3 UmwRG sprechen für eine eigenständige Rechtsbehelfsbefugnis i.S.v. § 4 Abs. 1 UmwRG auch für Beteiligte (Schlacke, NVwZ 2014, 11, 15). Auch mittelbar Betroffene können eine zu Unrecht unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine zu Unrecht unterbliebene Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit rügen, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Fehler auf ihre Rechtsposition ausgewirkt haben kann, § 4 Abs. 3 UmwRG i.V.m. § 61 Nr. 1 VwGO (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: 9 A 24.10, 1. Leitsatz und juris-Rn. 16).

Für die Klagebefugnis der betroffenen Öffentlichkeit - zumindest bei Verfahrensfehlern gemäß § 4 Abs. 1 UmwRG - streitet im Übrigen auch Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention). Der EuGH misst Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention zwar keine unmittelbare Wirkung bei. Die nationalen Gerichte haben jedoch das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention als auch mit dem Ziel eines effektiven Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen (EuGH, Urteil vom 08.03.2011, Rs. C-240/09, NVwZ 2011, 673; Schlacke, NVwZ 2014, 11, 12).

3. Angesichts des Vortrags der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 22.05.2013 rüge ich weiterhin die unterbliebenen UVP-Vorprüfungen im Rahmen der vier angefochtenen Änderungsvorhaben. Hierzu verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 01.07.2013 (dort S. 3 unten und S. 10 unten).

Entgegen ihrer jetzigen Darstellung hat die Beklagte im Rahmen ihrer angeblichen UVP-Vorprüfungen jedenfalls die kumulativen Effekte der vier angefochtenen Änderungsvorhaben nicht geprüft. Im Gegenteil hat sie in ihrem Schriftsatz vom 22.05.2013 (dort S. 3) vorgetragen, dass die Kumulationsvorschrift des § 3b Abs. 2 UVPG gar nicht anwendbar sein soll. Mit diesem Vortrag hat sie hinreichend dokumentiert, dass die Kumulationsprüfungen unterblieben sind. Hierzu verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 01.07.2013, dort Ziffer 3 (insbesondere Ziffer 3.3., S. 7 unten).

Zusätzlich dokumentiert die Beklagte auch in ihrem Schriftsatz vom 05.11.2013 (dort S. 2 f.), dass sie im Rahmen ihrer angeblichen UVP-Vorprüfungen die Kumulation der vier angefochtenen Änderungsvorhaben mit der 7. Planänderung nicht geprüft hat. Dort trägt sie vor, dass die Abspaltung der 7. Planänderung von den vier angefochtenen Änderungsvorhaben - aus nicht dargestellten und nicht ersichtlichen Gründen (hierzu sogleich Ziffer 4) - rechtlich nicht zu beanstanden sei. Im Folgenden erkennt sie, dass im Rahmen der 7. Planänderung „eine mögliche kumulierende Wirkung früherer Planänderungen berücksichtigt werden muss“. Die Entscheidung hierüber sei aber nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Daran ist richtig, dass über die 7. Planänderung noch nicht entschieden ist, so dass sie nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sein kann. Nicht nachvollziehbar ist dagegen die Annahme der Beklagten, dass die Kumulation der vier angefochtenen Änderungsvorhaben mit der 7. Planänderung erst bei der Entscheidung über die 7. Planänderung zu berücksichtigen sein soll. Diese Kumulation hätte bereits im Rahmen der vier angefochtenen Änderungsvorhaben berücksichtigt werden müssen. Die Kumulationsvorgaben und das Verbot einer Salami taktik betreffen nicht nur frühere, sondern auch und gerade zeitgleich laufende Planänderungsverfahren.

Im Rahmen der vier angefochtenen Änderungsvorhaben sind diese Kumulationsprüfungen unterblieben, so dass die UVP-Vorprüfungen, sofern solche überhaupt erfolgt sein sollten, jedenfalls nicht entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt wurden (§ 3a Satz 4 UVPG, § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

4. Dem Vortrag der Beklagten ist nicht zu entnehmen, warum diese meint, dass die Abspaltung der 7. Planänderung von den vier angefochtenen Änderungsvorhaben „rechtlich nicht zu beanstanden“ sei. Die Kumulation der vier angefochtenen Änderungsvorhaben mit der 7. Planänderung, deren Prüfung die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag auf ihre Entscheidung über die 7. Planänderung verschieben will, habe ich ausführlich dargestellt in meinem Schriftsatz vom 18.04.2013 (dort Ziffer 3, S. 4 - 9).

Insbesondere hinsichtlich des untrennbaren funktionalen und formalen Zusammenhangs der 5. mit der 7. Planänderung ist nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte die Aufspaltung dieser Änderungsvorhaben mit den Vorgaben des Senats in seinem Urteil vom 15.12.2011 (Az.: 5 S 2100/11, VBIBW 2012, 310) vereinbaren will, obwohl im Rahmen der 7. Planänderung die Infiltrationsbrunnen und Rohrleitungen angepasst und ergänzt werden sollen und eine zusätzliche temporäre Wasseraufbereitungsanlage errichtet werden soll.

Rechtsanwalt

Arne Maier